

Zweite Änderungssatzung

zur Satzung zur Durchführung eines Modellversuches Biotonne im Landkreis Oberhavel
(Bioabfallsatzung) vom 07.12.2016

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S. 175), der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.12.2019, Beschluss Nr.6/059 die folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung eines Modellversuches Biotonne (Bioabfallsatzung) vom 07.12.2016 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Landkreis Oberhavel führt auf der Grundlage des § 26 Abfallentsorgungssatzung einen Modellversuch zur getrennten Bioabfallsammlung mittels Biotonne gemäß dieser Satzung durch. Die bereits bestehende Laubsack- und Strauchschnittsammlung wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Modellversuch wird befristet bis zum 30.06.2020 durchgeführt.

§ 4

§ 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Hierzu sind in Anwendung von § 14 Absatz 6 der Abfallentsorgungssatzung die Anträge auf Einbau des IDENT-Systems an den beauftragten Dritten zu richten.

§ 5

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der § 18 Absatz 5 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung (Häufigkeit und Zeit der Abfuhr) gilt entsprechend.

§ 6

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei Unterbrechung der Entsorgung gilt § 22 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend.

§ 7

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Hinsichtlich Bereitstellung der Biotonne zur Entleerung, Behälterstandplätze und Zuwegungen gilt § 19 der Abfallentsorgungssatzung für die Biotonne entsprechend.

§ 8

§ 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Im Übrigen gilt § 2 Absatz 7 und 8 der Abfallgebührensatzung entsprechend für die Bioabfallentsorgung mittels Biotonne.

Artikel 2

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung eines Modellversuches Biotonne im Landkreis Oberhavel (Bioabfallsatzung) vom 07.12.2016 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung eines Modellversuches Biotonne im Landkreis Oberhavel vom 13.12.2017 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Oranienburg, 05.12.2019

Ludger Weskamp
Landrat